

Leibniz-Gymnasium, Galileistr. 2-4, 14480 Potsdam

Hausordnung des Leibniz-Gymnasiums

Wir, die das Schulleben gestaltenden Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und technischen Kräfte, setzen uns dafür ein, dass unser Zusammenleben von Toleranz, Hilfsbereitschaft und dem Willen geprägt ist, in gemeinsamer Arbeit den Bildungs- und Erziehungsprozess optimal zu gestalten.

1. Diese Hausordnung gilt für das gesamte Schulgelände und die Sporthallen (Nutzungsbedingungen in der Anlage dieser Hausordnung).

2. Die Grundsätze der Hausordnung sind für jeden verbindlich.

3. Tagesablauf, Unterrichts- und Pausenzeiten

Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen.

1./2. Stunde	Block I	08:00 - 09:30 Uhr
3./4. Stunde	Block II	09:45 - 11:15 Uhr
5./6. Stunde	Block III	11.55 - 13:25 Uhr
7./8. Stunde	Block IV	13:40 - 15:10 Uhr
9./10. Stunde	Block V	15:20 – 16.50 Uhr

Der Einlass zum 1. Block beginnt um 07.30 Uhr. Bei besonderen Witterungsbedingungen (Regen, Frost) entscheidet die Aufsicht über eine frühere Öffnung.

- Jede Schülerin und jeder Schüler muss in der Regel spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn des 1. Blockes (07.55 Uhr) im Unterrichtsraum sein.
- Fehlt die Lehrkraft noch 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn, informiert der Klassensprecher die Schulleitung (Sekretariat).
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 9 müssen in den Pausen das Schulgebäude verlassen. Davon ausgenommen sind im Mittagsband die Esseneinnahme und die Teilnahme am Ganzttag.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 dürfen das Schulgelände nicht verlassen.
- Bleibt eine Klasse witterungsbedingt im Klassenraum, ist die folgende Lehrkraft für die Aufsicht verantwortlich.
- Damit während der Freistunden Ruhe und Ordnung im Schulgebäude nicht gestört werden, halten sich die Schülerinnen und Schüler im Schüleraufenthaltsraum oder in den Sitzecken auf.
- Für die Aufsichtspläne ist der erste stellvertretende Schulleiter verantwortlich.

- Veränderungen von Unterrichts- und Pausenzeiten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber kann die Lehrkraft oder die Schulleitung treffen.
- Informationen über Veränderungen im regulären Ablauf der Lehrveranstaltungen werden von den Schülerinnen und Schülern selbständig über die verfügbaren Informationsmedien („Schwarzes Brett“ und App „Edupage“) der Schule eingeholt. Eingabeschluss für den Folgetag ist für alle Schülerinnen und Schüler täglich 16.30 Uhr.
- Die Klassen- sowie Fachräume werden in der Regel abgeschlossen.
- Die Schulspeisung wird im Essenraum (Mensa) der Schule eingenommen. (Regelung nach Anzahl der Essenteilnehmer)

4. Formulierung von Regeln für Fehlzeiten

Jede volljährige Schülerin/jeder volljährige Schüler muss sich am ersten Abwesenheitstag bis 08.00 Uhr in der Schule abmelden. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern übernehmen diese Meldepflicht die Eltern. Bei einer Erkrankung muss spätestens am 3. Werktag nach der Abmeldung ein ärztliches Attest oder eine Krankmeldung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers beim Klassenlehrer/Tutor vorliegen.

Am Klausur- bzw. Prüfungstag muss eine Abmeldung am Tag selbst bis 07.30 Uhr in der Schule erfolgen und ein ärztliches Attest innerhalb von drei Werktagen eingereicht werden. Erkrankt eine Schülerin/ein Schüler während der Schulzeit, hat sie/er sich bei einem Fachlehrer (nach Möglichkeit beim Fachlehrer des folgenden Unterrichts) /Klassenlehrer/Tutor persönlich krank zu melden. Nach der Abmeldung beim Lehrer meldet er/sie sich im Sekretariat ab.

Für die Abmeldung ist das Formblatt „Entlassung aus dem Unterricht“ (s. Anlage dieser Hausordnung) zu verwenden.

Werden die Abmeldefristen nicht eingehalten, gilt die entsprechende Abwesenheitszeit als nicht entschuldigt.

5. Ordnung und Sauberkeit

- Wir wollen gemeinsam für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich sorgen. Sachbeschädigungen und Gewalt werden wir nicht zulassen. Diese müssen der Schulleitung gemeldet werden, die entsprechende Maßnahmen einleitet.
- Um den Klassenraum für den nächsten Unterricht vorzubereiten, erledigt der Ordnungsdienst der Klasse nach jeder Unterrichtsstunde Folgendes:
 - Die Reinigung der Tafel, Lüftung des Raumes, Prüfung von Ordnung und Sauberkeit.
 - Für die Umsetzung der Arbeiten des Ordnungsdienstes ist der unterrichtende Lehrer verantwortlich.
 - **Nach der letzten Stunde:**
 - das Schließen der Fenster
 - das Hochstellen der Stühle
 - Beschädigungen meldet der Ordnungsdienst umgehend der Schulleitung oder dem Hausmeister.
- Eine Gefahrensituation (Brand, Wasser, Rauch, Bomben) ist umgehend der Schulleitung oder dem Hausmeister zu melden.

- Auf das Signal (Alarmton oder Ruf "Alarm") begeben sich die Schüler unter Aufsicht der Lehrer zum Sammelplatz auf dem Sportplatz (Alarmplan hängt in den Klassen aus).
- Im Falle eines Amoklaufes sind folgende Handlungsschritte einzuhalten:
 - Eigensicherung beachten, nicht unnötig in Gefahr begeben
 - Gefährdete Personen warnen, Deckung und Schutz suchen
 - Schüler in Klassen zusammenhalten, Tür schließen und besonders sichern; Entwicklung der Situation abwarten, bis Entwarnung gegeben wird.
 - Über die Lautsprechanlage der Schule erfolgt ein verschlüsselter Warnhinweis.

6. Nutzung mobiler Endgeräte

- Die Nutzung privater digitaler Endgeräte ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Die konkrete Regelung und mögliche Ausnahmen sind in der Anlage 3 zu entnehmen.

7. Verschiedenes

- Im gesamten Bereich der Schule ist das Rauchen verboten.
- Das Fahrradfahren ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Für die Nutzung der Fachräume, der Turnhalle, des Essenraumes und des Schulclubs werden die Schüler gesondert belehrt
- Jeder Unfall muss sofort dem Lehrer bzw. im Sekretariat gemeldet werden.
- Die diensthabenden Schulsanitäter übernehmen dann die weitere Grundversorgung und Aufsicht des Erkrankten im Schulsanitätsraum.
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind fristgerecht 5 Tage vorher und schriftlich (Vermerk) durch den Verantwortlichen bei der Schulleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.
- Das Mitbringen von Waffen und Waffenattrappen jeglicher Art sind verboten.
- Der Genuss und der Vertrieb von Suchtmitteln sind verboten.
- Verpackungsmaterial ist in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.
- Während der Unterrichtszeit ist das Essen verboten.

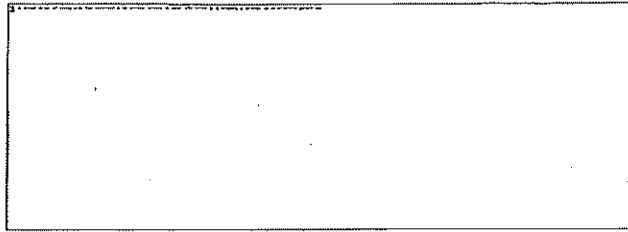
7. Verstöße gegen die Hausordnung werden nach den Bestimmungen der „VV - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

8. Die Hausordnung kann jeder Zeit durch die Schulkonferenz ergänzt bzw. verändert werden.

Anlagen:

- Nutzungsbedingungen der Sporthallen
- Formblatt „Entlassung aus dem Unterricht“
- Nutzung digitaler Endgeräte

geändert durch die Schulkonferenz am 26.02.2026



Sporthallenordnung

Sporthalle
Leibniz-Gymnasium Potsdam
Galileistraße 2-4
14480 Potsdam

1. Geltungsbereich

Die Sporthallenordnung ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer bzw. Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

2. Nutzungsrecht

- (1) Die Sporthalle dient vorrangig dem Schulsportbetrieb. Über die Vergabe entscheidet die Stadtverwaltung Potsdam; Fachbereich 21 Bildung und Sport.
- (2) Eine Nutzung der Turnhalle zu anderen als zu Sportzwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Fachbereiches 21.
- (3) Die Nutzung der Sporthalle ohne gültigen Nutzungsvertrag ist untersagt.

3. Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Zeiten und in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsicht (Lehrerkraft, Übungsleitende oder Beauftragte des Nutzungsberechtigten) betreten und genutzt werden.
- (2) Die Halle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden.
- (3) Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle ist, mit Ausnahme des Vorraums und der Umkleidekabinen, untersagt.
- (4) Nicht gestattet sind in der Sporthalle und dem Vorraum:
 - das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht und Feuer
 - die Benutzung von Haftmitteln (Harz/Klister)
 - der Genuss von alkoholischen Getränken
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Abstellen von Fahrrädern oder andere Fahrzeuge

- (5) Bei der Nutzung der Sporthalle gilt die Brandschutzordnung (BSO). Die jeweils gültige BSO ist für den Nutzer ein verbindlicher Bestandteil seines Nutzungsvertrages. Im Brandfall ist das Gebäude schnellstmöglich zu verlassen. Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten (u.a. Brandlasten). Zu keiner Zeit dürfen sie zugestellt oder verschlossen werden. Weiterhin ist der Zugang zur Sporthalle über die Notausgänge untersagt.

Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Umkleidekabinen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen und von der verantwortlichen Lehrkraft oder den Übungsleitenden zu verschließen.

4. Außerschulischer Betrieb

- (1) Alle Übungsgruppen und Sektionen tragen sich beim Betreten und Verlassen der Halle in das Nutzerbuch ein (Beginn und Ende der Trainingszeit, Anzahl der Teilnehmer/innen, Schäden oder Mängel).
- (2) Die Sporthalle steht für den Vereinssport bis maximal 22 Uhr für die sportliche Nutzung zur Verfügung. Nach dem Umziehen ist sie ohne Verzug bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vertraglichen Regelung (s. § 2).
- (3) Die Nutzung der Lehrerumkleideräume (1 und 2) ist ausschließlich Lehrkräften des Leibniz-Gymnasiums vorbehalten.
- (4) Die Schlüssel dürfen nur durch die Fachbereich 21 oder dem Kommunalen Immobilienservice Potsdam (KIS) benannten Personen benutzt werden. Sie sind nicht an Dritte oder Betriebsfremde weiterzugeben.
- (5) Die Geräte sind nach ihrer sachgemäßen Verwendung auf die vorgesehenen Abstellplätze bzw. in ihre Ausgangsposition zurückzutragen/-rollen. Geräte sind nicht zweckentfremdet zu nutzen. Der Geräteraum ist zu verschließen.
- (6) Für Schäden, die den Vereinen und Sportgruppen, ihren Mitgliedern und Gästen aus der Benutzung der Halle und der Nebenräume erwachsen, übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam und sein Eigenbetrieb KIS keine Haftung. Die verantwortliche Aufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass beschädigte Geräte nicht mehr verwendet werden. Sofern durch einen Schaden o.ä. Sachverhalt eine Gefahr für Anwesende besteht, darf die Sporthalle nicht genutzt werden. Der Schaden ist im Nutzerbuch zu dokumentieren und unverzüglich dem KIS oder dem Fachbereich 21 mitzuteilen.
- (7) Bei Verstoß gegen die Sporthallenordnung kann den entsprechenden Übungsgruppen oder Vereinen durch den Fachbereich 21 das Nutzungsrecht entzogen.

5. Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Entlassung aus dem Unterricht

Name	Vorname
Klasse	Klassenleiter*in / Tutor*in
Datum	Uhrzeit
Grund für vorzeitige Entlassung	Unterschrift entlassende Lehrkraft
	Unterricht bis Uhrzeit

Schüler*in wird zum Abmelden ins Sekretariat geschickt.

- wird vom Sekretariat ausgefüllt -

Rückmeldung vom Sekretariat an KL / Tutor

Telefonat mit ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstige: _____

☐ Eltern informiert, dass der Gesundheitszustand nicht einschätzbar ist und zur Abholung geraten wurde

☐ Kind darf alleine nach Hause gehen: _____ Uhr

☐ Kind wird von den Eltern abgeholt: _____ Uhr

☐ Kind soll weiter am Unterricht teilnehmen

☐ Eltern telefonisch nicht erreicht

☐ Kricheldorf

☐

☐ Kürzel:

Unterschrift Sekretariat: _____

Anlage : Nutzung digitaler Endgeräte

1. Mobilfunkgeräte

Mitgeführte Mobilfunkgeräte müssen ausgeschaltet, bzw. im Flugmodus in der Schultasche oder im Spind (oder Vergleichbares) aufbewahrt werden. Für schulische Zwecke kann die Verwendung durch die Lehrkraft gestattet werden.

Ausnahmen: Mittagspause und Freiblöcke für die Jahrgänge 11 und 12:

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 und 12 dürfen ihr privates Mobilfunkgerät ausschließlich in den Unterrichts- und Schüleraufenthaltsräumen während der oben genannten Ausnahmen nutzen.

2. Tablets

- Private Tablets sind erst ab Jahrgangsstufe 10 erlaubt.
- Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu schulischen Zwecken und nach Vorgabe der Lehrkraft.
- In unteren Jahrgangsstufen werden ausschließlich schulische Endgeräte benutzt.
- Digitale Lizenzen für Lehrbücher können von den Jahrgängen 5-9 nicht in der Schule genutzt werden, sondern ausschließlich im außerschulischen Bereich.
- Die grundsätzliche Entscheidung über den Einsatz privater Endgeräte im Unterricht trifft jede Lehrkraft individuell zu Beginn des Schuljahres. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf die Nutzung privater Tablets im Unterricht besteht ausdrücklich nicht.

3. Prüfungen

- In Prüfungssituationen gilt die bloße Anwesenheit eines digitalen Endgeräts als Täuschungsversuch.

4. Maßnahmen bei Verstößen: Bei Verstößen gegen die Regelungen erfolgt ein gestuftes Vorgehen:

- Ermahnung durch die Lehrkraft
- Temporärer Entzug des Geräts, in der Regel bis zum Ende des Schultages
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen Abholung durch die Eltern
- Ordnungsmaßnahmen ergeben sich nach §64 BbgSchulG.

5. Ausnahmen

Ausnahmen bestehen nach medizinischer Notwendigkeit durch Genehmigung der Schulleitung.